

**Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen
der Grundversorgung und Ersatzversorgung
mit elektrischer Energie im Sinne der Grundversorgung gemäß EnWG aus dem
Niederspannungsnetz der Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH**

gültig ab 01.01.2006

Die **Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH** (im folgenden Stadtwerke genannt) bietet für Grundversorgungskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das sind Haushaltskunden mit beliebigem und sonstige Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh/Jahr, die Grundversorgung und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz auf der Grundlage der jeweils geltenden

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
- Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke,
- Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt)

zu den nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen an.

Allgemeine Preisbestimmungen

1 Kundenanlage

Der Elektrizitätsbedarf wird für **jede Kundenanlage gesondert** erfasst und abgerechnet. Als **Kundenanlage** gilt jeder Haushalt, jeder landwirtschaftliche Betrieb, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige, als selbständige Wirtschaftseinheit genutzte Stromabnahmestelle. Eine Kundenanlage kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehende Verbrauchseinrichtungen gelten als eine einzige Kundenanlage. Als eigene Kundenanlage gelten auch Verbrauchseinrichtungen, die von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren und Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, gemeinschaftliche - nicht gewerbliche Waschanlagen, Garagen u. dgl.).

2 Zusammensetzung des Stromentgeltes (Überblick)

Das **Stromentgelt** für den je Kundenanlage im Abrechnungszeitraum bezogenen Strom (= Strombezug) setzt sich zusammen aus:

a) Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt:

für die vom Kunden bezogene elektrische Arbeit (= Stromverbrauch), gegebenenfalls getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT = Schwachlast),

- b) **Leistungsentgelt:**
für die vom Kunden beanspruchte elektrische Leistung,
- c) **Verrechnungsentgelt:**
für Messung, Abrechnung und Inkasso.

Auf das Stromentgelt sind zusätzlich **Abgaben und Steuern** zu entrichten. Die Preise, Abgaben und Steuern sind aus dem jeweils geltenden Preisblatt ersichtlich.

3 Preisaufbau

3.1 Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt

Das Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt wird durch Multiplikation des Stromverbrauchs im Abrechnungszeitraum (in Kilowattstunden = kWh) mit dem Arbeits- bzw. Verbrauchspreis (in Cent/kWh) errechnet. Der Stromverbrauch wird vom Zähler gemessen.

3.2 Leistungsentgelt

3.2.1 Für Kunden ohne Leistungsmessung

Das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem für jede Kundenanlage gesondert anzusetzenden festen Leistungspreis (in Euro/Jahr).

3.2.2 Leistungsentgelt bei Haushaltskunden im Sinne des EnWG mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung

Falls die von einem Haushaltskunden in Anspruch genommene 1/4-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraumes 30 Kilowatt (kW) überschreitet, sind die Stadtwerke berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen.

Das Leistungsentgelt wird durch Multiplikation der höchsten im Abrechnungszeitraum gemessenen 1/4-Stunden-Leistung (in kW) mit dem Leistungspreis (in Euro/kW und Jahr) errechnet. Als 1/4-Stunden-Leistung gilt die jeweils im Verlauf einer 1/4 Stunde durchschnittlich in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen, angezeigt und zur Abrechnung auf 0,1 kW gerundet wird.

Bei der Berechnung des Leistungsentgeltes werden Wärmepumpen für Raumheizungen und andere Verbrauchseinrichtungen nicht berücksichtigt, sofern diese durch technische Vorrichtungen unterbrochen werden können und ihr Verbrauch getrennt gemessen wird.

3.3 Höchstpreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis je Kilowattstunde - ermittelt aus der Summe von Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt gemäß Ziffer 3.1 und Leistungsentgelt gemäß Ziffer 3.2, dividiert durch den Stromverbrauch im Abrechnungszeitraum - wird auf den **Höchstpreis** (in Cent/kWh) begrenzt.

3.4 Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt (in Euro/Jahr) für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich aus den Verrechnungspreisen, die sich nach Art und Umfang der erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen richten.

3.5 Schwachlastregelung

Der Kunde kann zusätzlich den Niedertarif (NT) wählen (= Schwachlastregelung).

3.5.1 Die jeweils geltende Schwachlastzeit wird im Preisblatt genannt. Bei Veränderung seiner Lastverhältnisse können die Stadtwerke mit angemessener Vorankündigung geänderte Zeiten festlegen.

3.5.2 Der Stromverbrauch in der Niedertarifzeit wird gesondert gemessen. Die Tarifumschaltung des Zählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

3.5.3 Das Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt hierfür wird durch Multiplikation des Stromverbrauches in der Niedertarifzeit des Abrechnungszeitraumes (in kWh) mit dem in der Niedertarifzeit geltenden Arbeits- bzw. Verbrauchspreis (in Cent/kWh) errechnet.

3.5.4 Der Strombezug in der Niedertarifzeit sowie das Entgelt hierfür bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittspreises gemäß Ziffer 3.3 außer Ansatz.

4. Abrechnung und Mitteilungspflichten

4.1 Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Strombezug des Kunden abgerechnet wird. In der Regel wird einmal im Jahr (= 365 Tage) abgerechnet. Zwischenzeitlich sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Bei Preisänderungen oder Änderungen der Abnahmeverhältnisse können die Abschlagszahlungen auch im laufenden Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst werden.

4.2 Der Stromverbrauch wird aus den Zählerständen bei Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraumes ermittelt.

- 4.3 Die im jeweils geltenden Preisblatt genannten Leistungspreise, Verrechnungspreise sowie Verbrauchsgrenzen beziehen sich auf einen Abrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden Abrechnungszeitraum werden diese Preise zeitanteilig in Rechnung gestellt bzw. die Verbrauchsgrenzen zeitanteilig angesetzt; Ziffer 3.2.2. bleibt unberührt.
- 4.4 Bei genereller Änderung von Abrechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Abgaben, Steuern) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird - ohne Ablesung am Stichtag - in der jeweils folgenden Abrechnung zeitanteilig abgegrenzt (Splitting). Die zeitanteilige Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungswerten.
- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken die Art seines Elektrizitätsbedarfs, die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und jede Änderung dieser unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung die bisherige Abrechnung zu einem zu niedrigen Stromentgelt geführt hat, wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen verlieren die bisherigen Regelungen der Stadtwerke zur Belieferung von Tarifikunden ihre Gültigkeit.
- 5.2 Änderungen dieser Allgemeinen Bestimmungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum jeweils angegebenen Datum wirksam.